

§ 160 SGB IX Ausgleichsabgabe

Herr Volker Holl

Zagreb, den 26. November 2019

Was ist die Ausgleichsabgabe?

Betriebe mit im Jahresdurchschnitt mindestens 20 Arbeitsplätzen müssen wenigstens fünf Prozent ihrer Arbeitsplätze mit schwerbehinderten oder gleichgestellten Menschen besetzen. So verlangt es das Gesetz. Tun sie dies nicht oder nicht im erforderlichen Umfang, wird eine Ausgleichsabgabe fällig.

Die Zahlung der Ausgleichsabgabe hebt die Pflicht zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen **nicht** auf.

Höhe der Ausgleichsabgabe

Die Höhe der Ausgleichsabgabe richtet sich nach der Gesamtzahl der Arbeitsplätze und der schwerbehinderten Beschäftigten (Beschäftigungsquote).

Durch die Einstellung von schwerbehinderten Menschen kann jeder Betrieb die Höhe der Ausgleichsabgabe vermindern.

Die Ausgleichsabgabe beträgt je unbesetztem Pflichtarbeitsplatz:

- 125 Euro bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von 3 Prozent bis weniger als dem geltenden Pflichtsatz,
- 220 Euro bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von 2 Prozent bis weniger als 3 Prozent,
- 320 Euro bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von weniger als 2 Prozent.

Für kleine Betriebe gibt es Erleichterungen:

- Arbeitgeber mit weniger als 40 Arbeitsplätzen müssen einen schwerbehinderten Menschen beschäftigen, andernfalls zahlen sie je Monat 125 €.
- Arbeitgeber mit weniger als 60 Arbeitsplätzen müssen zwei Pflichtarbeitsplätze besetzen; sie zahlen 125 €, wenn sie nur einen Pflichtarbeitsplatz besetzen, und 220 €, wenn sie keinen bzw. weniger als einen schwerbehinderten Menschen beschäftigen.

Abweichend von Satz 1 beträgt die Ausgleichsabgabe je unbesetztem Pflichtarbeitsplatz für schwerbehinderte Menschen

1. für Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich weniger als 40 zu berücksichtigenden Arbeitsplätzen bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigung von weniger als einem schwerbehinderten Menschen 125 Euro und

2. für Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich weniger als 60 zu berücksichtigenden Arbeitsplätzen bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigung von weniger als zwei schwerbehinderten Menschen 125 Euro und bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigung von weniger als einem schwerbehinderten Menschen 220 Euro.

Anzeigeverfahren

- Unternehmen sind verpflichtet, jedes Jahr selbst anzuzeigen, ob sie Ausgleichsabgabe zahlen müssen.
- Dafür erhalten Sie auf Anforderung zu Beginn eines Jahres von der Bundesagentur für Arbeit die notwendigen Formulare.
- Sie können die Ausgleichsabgabe mit dem Verfahren IW-Elan auch elektronisch berechnen und bei der Arbeitsagentur anzeigen.
- Sie erhöht sich zum 1. Januar eines Kalenderjahres, wenn sich die Bezugsgröße seit der letzten Neubestimmung der Beträge der Ausgleichsabgabe um wenigstens 10 Prozent erhöht hat.
- Gezahlt wird die Ausgleichsabgabe direkt an das Integrationsamt – spätestens bis zum 31. März für das abgelaufene Kalenderjahr.

Zweck und Verwendung der Ausgleichsabgabe

Aus der Ausgleichsabgabe finanziert das Integrationsamt die Hilfen für schwerbehinderte Menschen im Arbeitsleben.

Aus dem Aufkommen an Ausgleichsabgabe dürfen persönliche und sächliche Kosten der Verwaltung und Kosten des Verfahrens nicht bestritten werden.

Das Integrationsamt gibt dem Beratenden Ausschuss für behinderte Menschen bei dem Integrationsamt (§ 186) auf dessen Verlangen eine Übersicht über die Verwendung der Ausgleichsabgabe.

Die Ausgleichsabgabe soll einen Ausgleich gegenüber den Arbeitgebern schaffen, die ihre Beschäftigungspflicht erfüllen und denen daraus, z. B. durch den gesetzlichen Zusatzurlaub und die behinderungsgerechte Ausstattung des Arbeitsplatzes, erhöhte Kosten entstehen.

Darüber hinaus soll die Ausgleichsabgabe Arbeitgeber anhalten, ihre Beschäftigungspflicht zu erfüllen.

Anrechnung der Ausgleichsabgabe

Arbeitgeber, die anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen Aufträge erteilen, können gemäß § 223 SGB IX 50 % des Gesamtrechnungsbetrags abzüglich der Materialkosten auf die zu zahlende Ausgleichsabgabe anrechnen.

Dabei sind Mehrfachanrechnungen (verteilte Anrechnung auf mehrere Arbeitsplätze) möglich.